

Nischacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 46.

14. November 1852.

X An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.
(Die öffentliche Sicherheit betr.)

Die Sicherheitsstörungen nehmen in auffallender
Weise überhand; sie würden viel seltener seyn, wenn
die schon so oft bekannt gemachten Anordnungen allent-
halben genau beobachtet und befolgt wurden. Das
Landgericht sieht sich daher neuerdings veranlaßt, nach-
stehende Weisungen zu erlassen:

1. Es ist durchaus nicht zu gedulden, daß lebige
zu Hause entbehrliche Burschen oder Dienern im Tag-
lohn arbeiten, oder wohl gar müßig sitzen, sondern die-
selben sind unverzüglich in ordentliche Dienste zu stellen.
Gehehen sie nicht, so sind die Gemeindeverwaltungen
und Aemtenpfleger verpflichtet, dem Landgerichte Anzeige
zu machen.

2. Es ist strenge zu wachen, daß nicht Diensthoten
oder Gefellen ohne Dienst resp. Wanderbücher einge-
stellt werden. Contraventionen sind unverzüglich zur
Verurteilung anzuzeigen.

3. Die Nacht- und Kirchenwachen sind genau zu
halten, und insbesondere ist den Einöbhaberbesitzern zu
bedeuten, daß sie ihre Wessungen nicht leer stehen
lassen, sondern zur Bewachung wenigstens ein rüstiges
wohl bewaffnetes männliches Individuum zu Hause
belassen. Contraventionen werden unmissverständlich mit
empfindlichen Geld- oder Arreststrafen beahndet werden.

4. Das Beherbergen unbekannter nicht legitimirter
Personen auf Einöbhöfen, Weilern und den Land-
straßen entlegenen kleinen Orten bleibt unbedingt
und strenge verboten. Fremde, welche in Gast- und
Bräuhausern übernachten, sind in die Fremdenbücher
gehörig einzutragen, und haben die vorbestimmten
Ausenthaltskarten zu erhalten. Contraventionen werden
mit entsprechender Strafe geahndet werden.

5. Die unter polizeilicher Aufsicht stehenden In-
dividuen sind genau zu überwachen; in geschlossenen
Gemeinden und im Wohnorte des Gemeindevorstehers
haben sie sich bei diesem oder seinem Stellvertreter
täglich zu melden; in nicht geschlossenen Gemeinden
haben die Dienst- und Arbeitgeber über ihr Betragen
zu wachen, und wenn sie sich entfernen, sogleich An-
zeige zu machen.

6. Ebenso ist das Ihun und Treiben, insbesondere
der Aufwand der übelbeleumundeten Individuen genau
zu beobachten, und alle Wahrnehmungen verdächtiger
Umstände entweder dem Landgerichte oder der Gen-
darmerie sogleich anzuzeigen.

7. Nicht bloß die Gendarmerie und das Gerichts-
dienerpersonal, sondern auch die Vorsteher und jedes
Gemeindeobst haben die Verpflichtung, Bettler und
herumziehendes Gesindel zu verhaften, oder die Ver-
haftung zu veranlassen.

8. Die Polizeistunde ist allenthalben genau ein-
zuhalten. Die Polizei- und Gemeinbediener, und die

Nachwächter haben desshalb täglich die Wirthshäuser zu visitiren und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

9. Es sind zwar in den meisten Gemeinden Gemeinbediener aufgestellt; allein dieselben erfüllen ihre Obliegenheiten durchaus nicht. Neben der Ueberwachung der Einhaltung der Polizeistunde haben sie auch für die Ruhe, Ordnung und Eiderheit in der Gemeinde zu sorgen, Bettler und Vaganten zu arretiren, und vor die Gemeindevorstände zu führen. Die Vorsteher werden aufgefordert, die Gemeinbediener zur pünktlichen Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten.

10. Die meisten Eiderheitsstörungen geschehen während die Landbewohner mit dem Dreschen beschäftigt sind, und diese wurden deshalb schon sehr oft gewarnt, ja die Wohnungen nicht ohne männliche Bewachung zu lassen. Allein diesen Warnungen wird selten eine Folge gegeben, und das Landgericht beauftragt daher die Gemeindevorstände, **alle** Gemeindeglieder zur sichern Bewachung und Bewahrung ihres Eigenthums aufzufordern.

11. Das wirksamste Mittel, den vielen Eiderheitsstörungen vorzubeugen, sind endlich die schon seit mehreren Jahren mit dem besten Erfolg in Thätigkeit gewesene **Stillwachen**, und **sämmtliche** **Parasolisten**. Vorstände werden deshalb dafür sorgen, daß dieselben in allen Gemeinden, welche mehr als 30 Familien zählen, alsbald aufgestellt werden, und wohl bewaffnet neben der Nachtwache zur Nachtzeit patrouilliren. In den Gemeinden unter 30 Familien sind unständige Stillwachen einzuführen, welche an unbestimmten Tagen zur Nachtzeit patrouilliren.

12. Finden in den Gemeinden wirkliche Eiderheitsstörungen statt, so ist zur Verfügung der Spären oder der Thäter immer sogleich eine gehörige Anzahl von Gemeindegliedern aufzubieten. Alle Gemeindeglieder sind anzuweisen, daß sie sogleich dem Gemeindevorsteher Anzeige machen, sobald sie in Wäldern, Feldern oder im Dorfe verdächtige Leute bemerken, und der Gemeindevorsteher hat sogleich dieselben mit Hilfe der Gemeindeglieder so verfolgen, und wo möglich auch die Gendarmerie herbeizurufen, dem Landgerichte aber Anzeige zu machen.

Gegenwärtige Anordnungen sind öffentlich vor versammelter Gemeinde bekannt zu machen, und es über den Vollzug derselben binnen längstens

14 Tagen bei Vermeidung der Anordnung eines Warteten Anzeige zu erstatten. Die k. Gendarmerie und das Gerichtsdienerpersonal sind nicht im Etande, allen Eiderheitsgefährdungen vorzubeugen. Das Uebel kann nicht gemindert werden, wenn nicht die Gemeinden selbst kräftig mitwirken, und insbesondere die Vorstände nicht ihre Pflichten genau erfüllen. Das Vertrauen ihrer Mitbürger hat sie zu dem Amte berufen, und dieses Vertrauen sollen sie auch dadurch erwidern, daß sie dieselben soviel als möglich in ihrer persönlichen Eiderheit und in der Eiderheit ihres Eigenthums schützen. **Nischach den 4. November 1852.**

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An den Magistrat Nischach, sämtliche Gemeindevwaltungen, sämtliche Kirchenverwaltungen, geistliche Pfründebesitzer, und sämtliche Privatwaldeigenthümer.

(Die Aufstellung des erforderlichen Körperpersonals zur Beaufsichtigung der Waldungen betr.)

Zufolge der Bestimmungen des kaiserlichen Art. 8. **10** und **13.** und der **Ausschreibung** der k. Regierung von Oberbayern vom 21. Oktbr. l. Zs. Nr. 1, werden sämtliche Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, sämtliche Besitzer geistlicher Pfründen und dann alle etwaigen übrigen Körperschaften, sowie sämtliche Privatwaldeigenthümer aufgefordert, innerhalb längstens 4 Wochen anzuzeigen, wie der Forstschuß ihres Waldes bestellt sei. Ueber das aufgestellte Forstschuß-Zusviduam betr.)

1. Vor- und Zunamen,
2. Alter,
3. Familienstand,
4. Erwerbsstand,
5. Wohnort,
6. Vermögen und
7. Gemeinud

anzugeben.

Woh ist die Waldung genau zu bezeichnen, über welche der Aufgestellte dem Forstschuß zu uben hat, Der Gemeinud ist durch ein von der gesamten Gemeindevverwaltung und dem k. Pfarramte ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen.

Sind für einzelne Waldungen noch keine Forstbiener und Forstbedienstete aufgestellt, so sind solche unverzüglich aufzustellen und anher zu bezeichnen.

Gegen die sämmtlichen Stiftungen müssen Wartboten abgeordnet werden, und die Privatreu hätten zu gewärtigen, daß ihre Forstbediensteten als solche nicht respektirt würden. Die Gemeindevorsteher werden daher beauftragt, die sämmtlichen Privatwald-Besitzer von dieser Ausföhrung noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Niichach den 5. November 1852.

Königliches Landgericht Niichach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Niichach und den sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Aufolge hoher Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 24. v. präf. 7. d. Mts ist im Laufe des Monats Dezember die Volkszählung vorzunehmen.

Diese Volkszählung muß in allen Gemeinden am Freitag den 3. Dezember lauf. Js.

begegnen, ununterbrochen fortgesetzt, und wo möglich am nämlichen Tage beendet werden. Die Zählung muß von Haus zu Haus vorgenommen, und bei jeder Hausnummer gefondert vorgetragen werden.

Die Formularien der Bevölkerungslisten werden den Gemeinden mitgetheilt.

Die Einträge sind recht deutlich zu schreiben.

Unreine und undeutliche Listen werden den Gemeindevorstehern auf ihre Kosten zurückgesendet. Ob die Gemeindevorsteher die Zählung richtig vorgenommen haben, wird durch Nachzählungen von Seite des Landgerichts controllirt, und bei wahrgenommenen Unrichtigkeiten die Vorsteher zur Bezahlung der Kosten angehalten werden.

Die Vorlage der Bevölkerungs-Listen, welche von der Gemeinde-Verwaltung zu fertigen ist, muß bis 12. Dezember l. Js. unfehlbar und bei Vermeidung eines Wartboten geschehen.

In die Zählung sind
alle Dienftboten,
alle Gesellen, einschläffig derjenigen, welche eben auf Herbergen eingekehrt find,
alle Lehrlinge und

alle Individuen, welche sonst ihren Wohnsitz haben, aber zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande abwesend find, aufzunehmen.

Dagegen sind aus der Zählung alle beurlaubten und zum aktiven Dienste gehörenden Militär-Personen wegzulassen.

Pensionirte und charakterisirte Offiziere sind aber in die Zählung aufzunehmen.

Uebrigens wird bemerkt

daß jede Person, welche einen bestimmten Wohnsitz in Bayern hat, förmlich ansässig und selbstständig ist, eine Familie bilde und begründe.

Insbeyondere entscheidet dießfalls der §. 9 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825. Die Herrn Pfarrer werden ergebens ersucht, die Vorsteher bei Herstellung der Listen möglichst zu unterstützen.

Niichach den 11. November 1852.

Königliches Landgericht Niichach.

Wimmer.

Wirths-Anwesens-Verkauf.

In dem eine Viertelstunde von Niichach entfernten, an der Mugeburger-Regensburger Landstraße entlegenen Orte Unter-Mittelsbach, welcher im Sommer der Vergnügungssplatz der Bewohner Niichachs ist, wird das Wirths-Anwesen von den Erben des bisherigen Wirths Joseph Kraus unter billigen Bedingungen verkauft.

Dieses Wirths-Anwesen besteht in dem ganz geräumigen zweistöckigen Wohnhause, den erst vor 7 Jahren ganz neu gebauten Oefonomie-Gebäuden mit gewölbten Pferdest, Kübs und Schweinstallungen, dem Hofraum zu 0 Tagw. 38 Dezim. und der radizirten Laferngerechtsame, einem Gras- und Baumgarten zu 1 Tagw. 40. Dez., einem Krautbeete zu 04 Dezim. in Aekern zu 35 Tagw. 73 Dez., Wiesen zu 7 Tagw. 75 Dezim. und Waldung zu 2 Tagw.

In Kauf werden auch gegeben das ganze Wirthschafts-Inventar, dann 4 ganz schöne Pferde, 8 Kühe, 2 Stiere, 2 Kalben, sämmtlich vorhandenes noch ungedroschenes Getreid circa 80 Schober Korn, Waizen, Gerste und Haber, 4 eisengearte Wägen und verschiedene andere Haus- und Oefonomie-Geräthschaften.

Kaufslustige wollen sich an den Schenkmacher Anton Ruch in Echnach bei Niichach als Bevollmächtigter der erwähnten Erben wenden.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 13. November 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.						Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen hieran vorhanden.			Im Rest geblieben.			höchster.		mittlerer.		mindest.				gefallen.		gestiegen.			
	S c h ä f f e l.						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	132	128	4	19	55	18	51	17	31	2414	4	—	—	—	—	—	—	—	14	—
Korn	114	103	11	17	33	17	—	16	37	1752	12	—	—	—	—	41	—	—	—	—
Gerste	222	222	—	10	3	9	38	9	23	2141	42	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Haber	291	291	—	5	54	5	40	5	31	1630	16	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Summa	759	744	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7958	14	—	—	—	—	—	—

Nischacher-Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pr.	Brod.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Schensfleisch, gemästet	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	2 1/2	—	—	—	—	—	Mundmehl	7	—	—	—	—	—	—
Rothfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	4	3	1	—	—	—	—	—	Semmelmehl	6	—	—	—	—	—	—
Rindfleisch	9	2	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	—	—	—	—	—	—	Schönmehl	5	—	—	—	—	—	—
Schweinefleisch	14	—	Kreuzer Roggl	—	7	2	—	—	—	—	—	—	Nachmehl	4	—	—	—	—	—	—
Kalbfeisch	12	—	Halbtagen Laib	—	17	—	2	—	—	—	—	—	Reggenmehl	4	2	—	—	—	—	—
Schafffleisch	8	—	Bayen-Laib	1	2	1	—	—	—	—	—	—	1 Pfd. Reggenbrot	3	3	—	—	—	—	—

Viktualien-Preise für Friedberg und Echshausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pr.	Brod.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Schensfleisch, gemästet	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—	—	—	—	—	—	feines Mundmehl	—	50	—	—	—	—	—
Rothfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	—	—	—	—	—	Semmelmehl	—	42	—	—	—	—	—
Rindfleisch	9	2	Zweikreuzer Roggl	—	13	2	—	—	—	—	—	—	geringeres Mehl	—	31	—	—	—	—	—
Schweinefleisch	15	—	Vierkreuzer Roggl	—	27	—	—	—	—	—	—	—	Nachmehl	—	26	—	—	—	—	—
Kalbfeisch	9	—	Bayen-Laib	—	29	—	—	—	—	—	—	—	Wachmehl	—	42	—	—	—	—	—
Schafffleisch	8	—	Achtkreuzer Laib	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im Königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.										Brod-Taxe.									
Gattung.					Preise.					Gattung.					Gewicht.				
					Mengen.	Vierling.	Mahl.	fl.	fr.						Pfund.	Loth.	Quint.	fl.	fr.
feines Mundmehl					3	20	—	50	12 1/2	Halbkreuzer Semmel					—	2	1/2	—	—
Semmelmehl					2	48	—	42	10 1/2	Kreuzer Semmel					—	4	1	—	—
geringeres Mehl					2	16	—	34	8 1/2	Zweikreuzer Roggl					—	14	—	—	—
Nachmehl					1	44	—	26	6 1/2	Vierkreuzer Roggl					—	28	—	—	—
Wachmehl					2	40	—	40	10	Bayen Laib					—	30	—	—	—
										Achtkreuzer Laib					1	28	—	—	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 6. Novbr. Augsburg 12. Nov. Echobenhäusen 11. Nov. Raim 6. Nov. Friedberg 11. November.

Ort der Schranne.	Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
München . . .	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Augsburg . .	2	0	11	12	17	48	18	19	18	59	17	20	11	9	10	42	10	19	5	54	5	37	5	12
Echobenhäusen	19	31	18	27	17	51	17	29	16	38	16	2	9	52	9	26	8	39	5	41	5	23	4	51
Raim	20	26	18	9	16	39	18	29	18	4	17	35	9	48	9	7	8	26	5	18	5	—	—	48
Friedberg . .	6	50	6	9	5	25	19	39	17	56	16	12	18	2	17	31	17	—	10	7	9	51	9	35

(Nach der Eichleider'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Th. Müller.)